



Der Kreis Ausschuss



## Förderrichtlinie Landkreis Gießen

Im Rahmen des Aktionsprogrammes

„Aufholen für Kinder und Jugendliche nach Corona“:

Kommunale Budgets für Kinder- und Jugendfreizeiten, Jugendarbeit und  
Kinder- und Jugendhilfe - Stand: 01.09.2021

Im Rahmen des „Aktionsprogrammes Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ der Bundesregierung und auf Grundlage der zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ländern geschlossenen Vereinbarung stehen in Hessen Mittel zur Stärkung von Kinder- und Jugendfreizeiten, außerschulischer Jugendarbeit und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung, von denen auch der Landkreis Gießen eine Zuteilung erhält.

Auf diese Weise sollen Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung der durch die Corona-Pandemie und die erheblichen Einschränkungen im Lebensalltag entstandenen Belastungen unterstützt werden. Mögliche negative Auswirkungen auf die soziale wie kognitive Kompetenzentwicklung sollen verhindert werden.

### Förderziel

Aus dem Kommunalen Budget geförderte Maßnahmen sollen Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsbildung begleiten, indem sie ...

- sich am Sozialraum und den Lebenswelten der jungen Menschen orientieren, d. h. aus ihrer Sicht entwickelt werden, ihre Interessen und Themen entsprechend einbeziehen sowie Mitbestimmung ermöglichen,
- Kinder und Jugendliche in ihrer psychischen Gesundheit fördern, z. B. ihre Resilienz, emotionale Stabilität und Selbstwirksamkeit stärken,
- die physische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen verbessern,
- das sozial-emotionale Lernen sowie Beziehungen und Bindungen von Kindern und Jugendlichen untereinander unterstützen,
- die Selbstlernkompetenzen von Kindern und Jugendlichen befördern,
- Kinder und Jugendliche in der Wiederaneignung verlorengegangener Alltagsstrukturen und -erfahrungen begleiten,

- Kinder und Jugendliche, die den Anschluss an Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Peers, die Welt außerhalb des eigenen Zuhauses verloren haben (oder davon bedroht sind), intensiv und individuell beim Wiederschließen unterstützen,
- erwachsene pädagogische Begleiter\*innen qualifizieren, damit diese die psychosozialen Herausforderungen von Kindern und Jugendlichen wahrnehmen und kompetent aufnehmen können.

### **Förderzeitraum**

Gefördert werden Maßnahmen, die ab dem **01. Juli 2021 bis 31. Juli 2023** stattfinden.

### **Antragsberechtigung**

Durchführende Träger der Maßnahmen können sein,

- die Jugendförderung des Landkreises Gießen,
- die kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
- nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Gießen,
- oder sonstige Gruppen, die im Sinne des § 74 Absatz, Satz 1 SGB VIII tätig sind.

### **Fördergegenstand**

Aus den kommunalen Budgets für Kinder- und Jugendfreizeiten, Jugendarbeit und Kinder- und Jugendhilfe werden Maßnahmen zur Stärkung der genannten Leistungsbereiche für Kinder und Jugendliche von 6 bis 21 Jahren gefördert:

- Entstehende **Sach- und Personalkosten** (z.B. für Honorare, Referent\*innen, Unterkunft, Material) für die Durchführung der Maßnahmen in vollem Umfang bis maximal 5.000,00 € pro Maßnahme.
- **Teilnahmebeiträge** (z.B. bei kostenintensiveren Maßnahmen wie Ferienfreizeiten) für Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Gießen in vollem Umfang. Die Förderung erfolgt über den Träger.
- **Verwaltungsaufwände** der durchführenden Träger können in Höhe von bis zu 10 Prozent der Kosten der jeweiligen Maßnahme im Rahmen der Förderung angerechnet werden.

Zuwendungsfähig sind nur Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Zweckbestimmung der Maßnahme stehen. Für die geförderten Maßnahmen dürfen **keine anderen Landesmittel** verwendet werden. Bei der Finanzierung einer Maßnahme durch mehrere Stellen darf der Gesamtbetrag der Zuwendungen nicht die tatsächlich

dem Träger entstandenen Kosten der Maßnahme überschreiten. Entsprechende Förderung von anderen Stellen müssen der Jugendförderung mitgeteilt werden.

Bei der Umsetzung sind alle zum Maßnahmenzeitpunkt geltenden **Regelungen zum Corona-Infektionsschutz** zu beachten.

### **Antragsstellung**

Der Antrag ([www.lkgi-jugendfoerderung.de](http://www.lkgi-jugendfoerderung.de)) auf Förderung einer Maßnahme ist bei der Jugendförderung des Landkreises Gießen, nach Möglichkeit vor Beginn der Maßnahme, auf dem entsprechenden Antragsformular zu stellen. Eine rückwirkende Antragstellung für Maßnahmen, die ab dem 01.07.2021 begonnen haben, ist möglich.

Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln trifft das Team Jugendförderung im Fachbereich "Jugend und Soziales" im Rahmen der vom Land Hessen zur Verfügung gestellten Mittel. Die Fördermittel werden durch schriftlichen Bescheid durch die Jugendförderung bewilligt.

### **Verwendungsnachweis**

Über die Verwendung der Fördermittel ist ein Nachweis ([www.lkgi-jugendfoerderung.de](http://www.lkgi-jugendfoerderung.de)) zu führen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Einreichung und Bearbeitung des Verwendungsnachweises (Bei Fragen oder Problemen zur Vorleistung, sprechen Sie uns bitte an). Zuviel gezahlte, nicht zweckentsprechend verwendete oder nicht in voller Höhe verbrauchte Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

Dem Verwendungsnachweis beizufügen sind:

- Teilnahmeliste mit Angabe des Namens, der Adresse, des Alters und der teilgenommenen Tage
- Kostenaufstellung mit Rechnungskopien der Einnahmen und Ausgaben

Der Verwendungsnachweis ist 6 Wochen nach Ende der Maßnahme und **spätestens bis zum 31.07.2023 einzureichen**. Zwei Verantwortliche versichern mit ihren Unterschriften auf dem Verwendungsnachweis die Richtigkeit der Angaben.

Gez.  
Selena Peter  
Kreisjugendpflegerin